

Stefan Haub
44623 Herne

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition werden die geltenden Bestimmungen zum Katalysatorwechsel bei Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem beanstandet.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 37 Mitzeichnungen sowie 9 Diskussionsbeiträge ein. Zudem liegt dem Petitionsausschuss zu diesem Anliegen eine weitere Eingabe vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt eingegangen werden kann.

Die Petition richtet sich gegen die Anlage XXVI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Hier sei unter anderem bestimmt, dass Katalysatoren bei Nachrüstung eines Partikelminderungssystems ausgetauscht werden müssten, wenn das Fahrzeug älter als fünf Jahre sei oder mehr als 80.000 km Fahrleistung aufweise. Diese Regelung lasse vollkommen unberücksichtigt, ob der Katalysator tatsächlich noch funktionstüchtig sei. Ein Katalysator könne bei gefahrenen 81.000 Kilometern noch genauso funktionstüchtig sein wie bei 79999 gefahrenen Kilometern. Die Verordnung sei zwar in Umsetzung der so genannten EU-Feinstaubrichtlinie erfolgt, sie entbehre dennoch einer sachlichen Grundlage. Sie lasse zum einen die tatsächliche Funktionsfähigkeit eines Katalysators unberücksichtigt, so dass auch technisch einwandfreie Geräte ersetzt werden müssten. Zudem bestehe in keinem anderen EU-Mitgliedstaat eine solche Regelung. Fahrzeughalter in der

Bundesrepublik Deutschland seien mithin einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung ausgesetzt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Zugrundelegung zweier Stellungnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem kann nur zum gewünschten Erfolg der Partikelreduzierung führen, wenn ein vorhandener, ab Werk verbauter Oxidationskatalysator, funktionstüchtig ist. Die Prüfung der Wirksamkeit des Oxidationskatalysators kann nur unter Last in einem außerstädtischen Fahrzyklus durchgeführt werden. Die Kosten einer solchen Prüfung sind indes so hoch, dass ein Austausch regelmäßig einfacher und kostengünstiger ist.

Die Funktionstüchtigkeit von Oxidationskatalysatoren endet nicht abrupt nach fünf Jahren. Da es aber keine einfache, kostengünstige Methode zur Überprüfung des Oxidationskatalysators gibt, hat man sich für die Einführung einer „Stichtagsregelung“ entschieden. Dies geschah in Anlehnung an die bestehenden Typprüfvorschriften und in Kenntnis der mit solchen Regelungen einhergehenden Schwierigkeiten.

Soweit der Petent in der Umsetzung der EU-Richtlinie durch den deutschen Verordnungsgeber eine willkürliche Ungleichbehandlung gegenüber Kraftfahrzeughaltern aus anderen EU-Staaten sieht, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Richtlinien binden die Mitgliedstaaten lediglich im Hinblick auf die innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichenden Ziele; sie überlassen den nationalen Behörden jedoch die Wahl der Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Zur Erreichung der in der Richtlinie vorgegebenen Feinstaubreduzierung hat man sich in Deutschland unter anderem für die in der StVZO geregelten Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft entschieden. Mit Blick auf den Umweltschutz, die Luftqualität und die damit verbundenen Maßnahmen erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, den Schadstoffausstoß eines Kraftfahrzeugs durch die Nachrüstung mit einem genehmigten Abgasreinigungssystem zu verringern. Dies ist nicht zwingend und aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht von jedem Halter zu erwarten. Entscheidet sich ein Halter gegen eine solche Nachrüstung, muss er gegebenenfalls eine Anhebung der

Kraftfahrzeugsteuer oder örtlich begrenzte Fahrverbote in Kauf nehmen. Im Übrigen ist es ihm möglich, sein Fahrzeug wie gewohnt zu benutzen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss eine Änderung der kritisierten Bestimmungen nicht in Aussicht zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.